



Satzung der Turngemeinde Böckingen 1890 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen
Turngemeinde Böckingen 1890 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn-Böckingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2

Zweck

1. Die Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen. Der Verein betreibt Breiten- und Leistungssport für alle Altersstufen, sportliche Freizeitgestaltung, Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen. Hierzu dienen auch Kameradschaft und geselliges Leben zur Gemeinschaftsbildung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Parteipolitische, rassistische oder religiöse Zwecke sind ausgeschlossen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes.
2. Er kann sich durch Beschluss des Vorstandes auch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann jedermann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren können Jugendmitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen und besitzen auch nicht das passive Wahlrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ohne besonderen Antrag ordentliches Mitglied.

3. In besonderen Fällen kann auf Vorschlag des Vorstands der Turnrat zustimmen, dass mehrere Personen gemeinsam eine Gruppen-Mitgliedschaft erwerben. Solche Gruppen haben Beitragspflicht und Mitgliederrechte für die angemeldete Zahl der Gruppenmitglieder. Sondervereinbarungen sind möglich.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung und Aushändigung des Mitgliedsausweises. Jugendmitglieder werden durch Eintragung in Abteilungslisten aufgenommen.
5. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Turnrat die Aufnahme in den Verein innerhalb einer Frist von 3 Monaten ohne Angabe von Gründen ablehnen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen. Hierbei sind jedoch die jeweils vom Vorstand oder von der zuständigen Abteilung festgesetzten Bedingungen zu erfüllen bzw. Sonderbeiträge oder andere Leistungen zu erbringen.
Für alle Mitglieder besteht ein Versicherungsschutz im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Versicherungen. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Teilnahme an Vereinseinrichtungen, die dem Turn- und Sportbetrieb dienen, widerfahren, haftet der Verein nur im Rahmen der Sportunfallversicherung. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar und unvererblich.
7. Die gleichzeitige aktive Betätigung in der gleichen Sportart in einem anderen Turn- oder Sportverein bedarf der Zustimmung der Abteilung.
8. Die Pflichten der Mitglieder sind:
 - a) Förderung des in der Satzung niedergelegten Zwecks des Vereins;
 - b) Einhaltung der Vereinssatzungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane;
 - c) Zahlung der Vereins- und Abteilungs-Beiträge;
 - d) das Eigentum und sonstige Rechte des Vereins zu schützen und Schäden jeglicher Art vom Verein abzuwenden;
 - e) Haftung für Schäden, die das Mitglied dem Verein schuldhaft verursacht.
9. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftlich bis zum 30. September erklärten freiwilligen Austritt auf Ende eines Kalenderjahres. Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleidet haben, müssen vorher Rechenschaft ablegen;
 - c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzungen, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, bei vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten;
 - d) zum festgelegten Zeitpunkt, wenn eine befristete Mitgliedschaft vereinbart wurde.
10. Von dem Zeitpunkt ab, zu dem ein bisheriges Mitglied von dem Ausschluss Kenntnis erhält, ruhen alle Funktionen und Rechte dieses Mitglieds im Verein. Alle ihm überlassenen oder in seiner Verwahrung befindlichen vereins eigenen Gegenstände, nichtpersönlichen Urkunden und Kassen sind umgehend an den Vorstand abzuliefern.
Das bisherige Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats seit Kenntnis seines Ausschlusses Beschwerde beim Vorstand zu erheben. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Turnrat nach Anhörung des Betroffenen.
11. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt jeglicher Rechtsanspruch an den Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge für den Verein werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Turnrat festgelegt; sie sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
2. Die Abteilungen haben das Recht, mit Genehmigung des Vorstands Abteilungsbeiträge zu erheben und für einzelne Veranstaltungen Sonderleistungen zu verlangen.
3. Jeder bei der Eintrittserklärung angefangene Kalendermonat ist voll zu bezahlen.
4. Beim Ende der Mitgliedschaft sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des Kalenderjahres zu bezahlen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft im voraus zu entrichten.

6. Ehrenmitglieder und Mitglieder ab einer 50-jährigen Vereinsmitgliedschaft sind beitragsfrei. Beitragsermäßigungen und -befreiungen können im Einzelfall vom Turnrat genehmigt werden.

§ 7 Organe

- Die Organe** des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Turnrat,
 3. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Drittel des Geschäftsjahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Tagesordnung wird vom Turnrat bestimmt.
2. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der Heilbronner Tagespresse (Heilbronner Stimme) mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn
 - a) der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder wegen außergewöhnlicher Ereignisse für erforderlich hält, oder
 - b) die Einberufung von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
Für die Mitgliederzahl gilt die letzte Meldung an den Landessportbund.
Beim Vorliegen besonderer Umstände ist eine Einladungsfrist von 2 Wochen zulässig.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte aufweisen:
 - a) Jahresbericht des Vorstands
 - b) Jahresberichte der Abteilungsleiter
 - c) Bericht über den Rechnungsabschluss
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Aussprache
 - f) Entlastung des Vorstands und des Turnrats
 - g) Wahlen
 - h) Anträge
 - i) Genehmigung des Haushaltsplans
 - k) Verschiedenes
5. In der Mitgliederversammlung muss jedem stimmberechtigten Mitglied auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, zu Vereinsfragen Stellung zu nehmen.
6. Soweit Beschlussfassungen erforderlich sind, müssen entsprechende Anträge mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn der Vorstand dies beschließt und die Mitgliederversammlung zustimmt.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (siehe aber Paragraphen 10 Nr. 8 und 13 Nr. 1). Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Auf Antrag von mindestens 1/10 der Erschienenen ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen.
8. Weitere Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind Beschlüsse über
 - a) Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Verschmelzung und Auflösung des Vereins (regelt Par. 13 Nr. 1a).
 - b) Veräußerungen des Grundvermögens (regelt Par. 13 Nr. 1b).
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Turnrat

Der Turnrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
Er berät den Vorstand, bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt den Haushaltsplan auf.
Hierzu sollen mindestens 3 Sitzungen jährlich stattfinden.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Abteilungsleiter (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter)
 - c) der Vorsitzende des Ehrenausschusses
 - d) zwei Beisitzer
 - e) Beitragskassier
 - f) VeranstaltungswartWeitere Personen können vom Vorstand zu den Sitzungen des Turnrats (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
2. Von den Turnratsmitgliedern sind jeweils 1 Beisitzer und die Hälfte der Mitglieder unter e) bis f) von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählen.
Der Vereins-Jugendleiter wird von den Jugendabteilungsleitern gewählt.
Sämtliche Ämter sind ehrenamtlich. Die Gewählten führen ihr Amt bis zu der Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung eine Neu- oder Wiederwahl steht.
3. Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Über die Beschlüsse des Turnrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden
 - b) dem Vorstandsmitglied für das Finanzwesen (Hauptkassier)
 - c) dem Vorstandsmitglied für den Sportbetrieb (Oberturnwart)
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Vereinsjugendleiter
 - f) dem Pressewart
2. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen und zwar so, dass im jährlichen Wechsel der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende und die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand dem Turnrat eine Ersatzperson für die restliche Amtszeit vorschlagen. Der Turnrat entscheidet über die Zuwahl.
4. Vorstandsmitglieder im Sinne des Par. 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der 2. und 3. Vorsitzende jedoch nur handeln, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
5. Der 1. Vorsitzende wird im Innenverhältnis im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden vertreten. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Turnrats und des Vorstands.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist bei Bedarf einzuberufen, um die organisatorischen, finanziellen und sportlichen Angelegenheiten des Vereins zu regeln und zu überwachen.
7. Der Vorstand kann nach Zustimmung durch den Turnrat eine Geschäftsstelle einrichten und/oder Mitarbeiter gegen Entgelt beschäftigen, deren Tätigkeit nach Weisung und unter Verantwortung des Vorstandes erfolgt.
8. Den Ankauf von Grundstücken oder grundstückgleichen Rechten durch einen Vorsitzenden darf dieser im Innenverhältnis erst nach vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen. Zur Beschlussfassung

hierüber ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Erschienenen erforderlich.

9. Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht (z. B. Haus- oder Platzverbot).
10. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Turnrat und Vorstand können hierfür Richtlinien geben, ebenso Anweisungen für die Benützung der zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte.
2. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungen wählen den Abteilungsleiter und die Ausschussmitglieder in der Abteilungsversammlung. Die Wahl soll möglichst vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Das Wahlergebnis ist dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen schriftlich bekannt zu geben.
3. Sofern Abteilungen des Vereins eigene Kassen führen, geschieht dies unter eigener Verantwortung der Abteilungen bzw. des Abteilungsleiters. Dem Vorstand steht das Recht zu, die Abteilungskassen zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der jährliche Abteilungs-Kassenbericht ist dem Vorstand nach Verabschiedung in der Abteilungsversammlung schriftlich vorzulegen.
4. Die Vereinssatzung gilt sinngemäß auch für die Organisation in den Abteilungen.

§ 12 Ehrenausschuss

1. Der Verein hat einen Ehrenausschuss für alle Ehrenangelegenheiten.
2. Der Ausschuss besteht aus 6 Mitgliedern, von denen jeweils die Hälfte von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt wird.
3. Die Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden für 2 Jahre.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Ehrenausschuss hat die jeweils notwendigen Erhebungen anzustellen und dem Turnrat einen Vorschlag zu unterbreiten, über den dieser dann entscheidet.
6. Für die Ehrung verdienter Mitglieder oder Persönlichkeiten stellt der Ehrenausschuss eine Ehrungsordnung auf, die vom Turnrat zu genehmigen ist. Der Ehrenausschuss macht Vorschläge für Ehrungen und gibt solche an den Turnrat zur Entscheidung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, Veräußerung des Grundvermögens des Vereins

1. a) Die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung oder über Satzungsänderungen angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
b) Zur Veräußerung des Grundvermögens des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 sinkt.
3. Das Vereinsvermögen wird nach erfolgter Liquidation der Stadt Heilbronn mit der Auflage übertragen, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bei Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt und entschieden sind, gelten die Vorschriften des BGB. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung der Turngemeinde Böckingen 1890 e. V. am 3. April 1992 angenommen und am 23. Oktober 1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.